jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 96/09/0047

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4;
AuslBG §6 Abs2;

Rechtssatz

Die Beschäftigung auf einem anderen (als dem bewilligungsgegenständlichen) Arbeitsplatz gemäß § 6 Abs 2 AuslBG erlaubt eine andere Verwendungsart, die angestammte Verwendung oder eine andere Verwendung in einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers und selbst bei einem anderen Arbeitgeber.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090047.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at